



KirchenVolksBewegung

Das Recht der Religionen und Weltanschauungen im Wandel der Gesellschaft

Anhörung zum Bericht der Kommission „Weltanschauungen, Religions-
gemeinschaften und Staat“ von BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN

Statement des Vorsitzenden der Themengruppe „Staat und Kirche“ der
KirchenVolksBewegung Wir sind Kirche

Prof. Dr. Johannes Grabmeier, Deggendorf

Berlin, 02.07.2016

Die Themengruppe „Staat und Kirche“

Die Themengruppe „Staat und Kirche“ der bundesweiten KirchenVolksBewegung Wir sind Kirche hat sich zum Ziel gesetzt, eine Denkschrift zu erstellen, die alle Aspekte der Beziehungen zwischen Staat und römisch-katholischer Kirche in Deutschland allgemeinverständlich beschreibt, hinsichtlich ihrer Relevanz für die Arbeit der KirchenVolksBewegung bewertet und priorisiert und schließlich Positionen dazu formuliert, die die Forderungen der KirchenVolksBewegung nennt und gegebenenfalls weiteres Handeln vorbereiten. Nach Erstellung der Denkschrift soll diese der Bundesversammlung vorgestellt und dort verabschiedet werden. Im Statement werden einige schon behandelte Themenfelder kurz umrissen.

Ausgangspunkt für die Arbeit sind die in Deutschland geltenden Rechtsbeziehungen zwischen dem Staat und der Kirche, die in Gesetzen und Konkordaten geregelt ist. Traditionell wurden diese als „Staatskirchenrecht“ bezeichnet. Mehr und mehr setzt sich aber der bessere Begriff „Religionsrecht“ durch.

Positionen zu ausgewählten Themenfeldern

- **Religionsfreiheit**

Die positive und negative Religionsfreiheit ist ein wichtiges Menschenrecht, das seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil sogar amtlicherseits von der r.k. Kirche anerkannt wird. Wichtiger Aspekt für die KirchenVolksBewegung Wir sind Kirche ist die Ableitung der „Kollektiven Religionsfreiheit“ aus dem individuellen Recht des Einzelnen, der sie individuell oder kollektiv ausüben kann. Es ist widersprüchlich daher dieser Religionsfreiheit, wenn sich der Staat und eine sich traditionell als Kirche betrachtende Institution über die Köpfe der Einzelnen hinweg auf die Regelung religiöser Angelegenheit einigen. Wer für die Angehörigen einer bestimmten Religionsgemeinschaft im Staat sprechen kann, können nur diese selbst bestimmen. Es kann daher z.B. auch nicht präsumiert werden, dass Katholiken in Deutschland durch den Papst und andere Vertreter der Amtskirche, die sie nicht selbst bestimmt haben, gegenüber dem deutschen Staat vertreten werden wollen.

Gerade in der indirekten Stützung amtskirchlicher Positionen durch Staatsleistungen und Privilegien für die Kirche werden die nicht demokratisch legitimierten, sondern innerkirchlich hierarchisch bestellten kirchlichen Amtsträger unter Umständen zu Lasten der individuellen Religionsfreiheit der Gläubigen, vom Staat bevorzugt. Es ist immer wieder darauf hinzuweisen, dass der Staat auf demokratischem Weg festzustellen hat, ob und für wie viele Katholiken die Amtskirche ihm gegenüber tatsächlich spricht bzw. was die tatsächlichen Wünsche

der Katholiken an ihn sind. Ohne die Einführung einer von der Hierarchie unabhängigen Vertretung der r.k. Gläubigen wird der wahre Wille der deutschen Katholiken nicht zu ermitteln sein.

- **Neutralität und Parität**

Wichtige Prinzipien sind die Neutralität und die Parität des Staates gegenüber den Religionsgesellschaften. Er darf dabei aber auch seine eigene Neutralität nicht den Bürgern überstülpen, sondern er kann sogar in Grenzen Religiosität fördern oder gar Religiosität im staatlichen Bereich zulassen, natürlich unter dem Paritätsgrundsatz. Dieser schließt Ungleichbehandlungen bestimmter Religionsgemeinschaften aus, die nicht durch tatsächliche Ungleichheit geboten oder durch sachliche Gründe gerechtfertigt sind. Die Größe, soziale Bedeutung oder der Grad öffentlicher Wirksamkeit einer Religionsgemeinschaft kann im Einzelfall jedoch eine differenzierende Behandlung rechtfertigen.

Im Konzilsdokument „Gaudium und Spes“ wird aber festgehalten, dass die Kirche „ihre Hoffnung nicht auf Privilegien setzt, die ihr von der staatlichen Autorität angeboten werden.“

- **Selbstbestimmungsrecht/Tendenzbetrieb**

Das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften ist ein zu erhaltendes Gut. Aus Sicht der KirchenVolksBewegung Wir sind Kirche darf dies aber innerkirchlich nicht ausschließlich wie derzeit der Hierarchie überlassen werden, sondern muss vom ganzen Volk Gottes ausgeübt werden. Dafür geeignete Strukturen zu schaffen ist vordringliche Aufgabe bei der Reform der römisch-katholischen Kirche.

Die Ausweitungen der kirchlichen Angelegenheiten in immer weiter vom ursprünglichen Gedanken der eigentlichen Religionsausübung entfernte Bereiche muss zurückgefahren werden: Beispiele sind caritative Großeinrichtungen wie die Caritas. Betriebsverfassungsrecht und Arbeitsrecht des deutschen Staates gelten daher nur sehr eingeschränkt – „Tendenzbetrieb“ – und sind seitdem ständig Streitgegenstand.

Dies dient kaum dem glaubwürdigen Zeugnis der Kirche in einem demokratisch organisierten Rechtsstaat, da es nicht einsichtig ist, dass beispielsweise Angestellte kirchlicher Betriebe im Vergleich zu Angestellten anderen Betriebe nur eingeschränkte staatliche Rechte besitzen. Das könnten Privilegien sein, auf die künftig seitens der Kirche nicht mehr zu setzen ist!

- **Staatsleistungen**

Der bist heute nicht erfüllte Verfassungsauftrag nach Art. 138 I WRV ein Bundesgesetz zu Grundsätzen für die Ablösung der Staatsleistungen zu erlassen, ist umzusetzen, gegebenenfalls unter Aufkündigung entsprechender Konkordatsregelungen. Der oft gehörte Verweis auf den Reichsdeputationshauptschluss

1803 als Begründung geht fehl, denn dort wurden nur „fest und bleibende“ Regelungen für die Domkirchen getroffen. Erst spätere Konkordate haben länger dauernde Regelungen getroffen. Seit dieser Zeit sind im übrigen den Kirchen viele andere Vermögenswerte zugefallen. Der gegenwärtige Zustand belastet die Kirche in ihrer Unabhängigkeit, in ihrem klaren Zeugnis für die zu vermittelnde Botschaft. Mit einem freiwilligen Verzicht könnten im Gegenzug die Kirchensteuern auf Dauer gesichert werden.

- **Körperschaftsstatus**

Der Körperschaftsstatus gewährt den Religionsgemeinschaften besondere Privilegien wie das Recht Kirchensteuer zu erheben. Im Gegensatz zum Schweizer Staat werden aber in Deutschland dafür keine innerkirchlichen demokratischen Strukturen verlangt. Die KirchenVolksBewegung sieht das Schweizer Modell daher als beispielhaft für Weiterentwicklungen auch in Deutschland in dieser Hinsicht – siehe auch den Punkt Kirchensteuer.

- **Körperschaftsaustritt**

Innerkirchlich sind durch Taufe und Firmung „dreifachen Bande des Glaubens, der Sakramente und der hierarchischen Leitung“ konstituiert. Der Körperschaftsaustritt wird dagegen von den deutschen Bischöfen innerkirchlich im Gegensatz zur Lehre als schismatischer Akt gedeutet. Die KirchenVolksBewegung Wir sind Kirche begrüßt das Urteil des Bundesverwaltungsgericht in Leipzig wegen der Gültigkeit des Körperschaftsaustritts von Prof. Dr. H. Zapp. Seine „Worte ‚Körperschaft des öffentlichen Rechts‘ in der Austrittserklärung sind ein zwar nicht notwendiger, aber auch nicht schädlicher Teil der Bezeichnung für die Religionsgemeinschaft, aus der der Beigeladene ausgetreten ist.“ Aus Sicht des Staates ist also die r.k. Kirche mit der Körperschaft des öffentlichen Rechts gleichzusetzen. Innerkirchlich muss zu dieser Frage in Deutschland erst noch eine Debatte geführt werden. Die Meinungen dazu sind kontrovers.

- **Kirchensteuer**

Die KirchenVolksBewegung steht zur Kirchensteuer, nur stellt sie die Frage, wem die Kirchensteuer gehört. Die (minimalen) Auflagen des Staates zur demokratischen und transparenten Kirchensteuerverwaltung sind weiterzuentwickeln. Auch strukturelle Veränderungen sind angezeigt: Vorbild ist die Schweiz mit der Zahlung der Kirchensteuer an die Kirchgemeinden und nicht an die Diözesen. Das Geld wird dann von demokratisch legitimierten Kirchgemeinderäten verwaltet. Das Geld fließt von unten nach oben und nicht umgekehrt. Innerkirchlich ist die Drohbotschaft „Staatlicher Körperschaftsaustritt gleich Exkommunikation“ abzubauen.

Prof. Dr. Johannes Grabmeier
0151-681-70756

johannes.grabmeier@laienverantwortung-regensburg.de
www.wir-sind-kirche.de